

OVG Berlin Urteil vom 18.11.1994 2 B 10/92 Veröffentlicht in LKV 1995, 371= EzD 2.2.9 Nr. 14

Leitsätze

1. Ob Gebäude oder Gebäudekomplexe gem. § 2 Abs. 3 DSchG 1977 als eine bauliche Anlage oder eine Mehrheit baulicher Anlagen unter Denkmalschutz zu stellen sind, ist entsprechend dem bauordnungsrechtlichen Gebäudebegriff in § 2 Abs. 2 BauO zu beurteilen.
2. Das Gericht kann bei der Entscheidung über die Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage grundsätzlich sowohl die von der Behörde herangezogenen Gutachten, Äußerungen und fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen als auch fachkundige Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörde selbst verwerten; die Stellung der Behörde als Verfahrensbeteiligte allein begründet nicht den Verdacht mangelnder Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Bestätigung des Senatsurteils vom 12.11.1993 2 B 38/90).
3. Entscheidet das Gericht auf Grund eigener Sachkunde, muss es erklären, inwieweit es selbst über das erforderliche Fachwissen verfügt. Z. B. kann es sich bereits auf Grund sachverständiger Ausführungen, zugänglicher fachwissenschaftlicher Veröffentlichungen sowie des bei der Augenscheinseinnahme gewonnenen Eindrucks ein abschließendes Urteil über die auf Grund der künstlerischen Bedeutung gegebene Denkmalwürdigkeit eines Gebäudes bilden.
4. Zur Frage der künstlerischen Bedeutung eines nach Entwürfen eines bedeutenden Architekten der Klassischen Moderne (Erwin Gutkind) in den zwanziger Jahren errichteten Typensiedlungshauses.

Zum Sachverhalt

Die Kl. sind Eigentümer des Grundstücks X-Weg 10 in B-Reinickendorf, welches mit der Hälfte eines Doppelwohnhauses bebaut ist, dessen andere Hälfte auf dem Nachbargrundstück steht. Durch gleichlautende Bescheide an die Kl. sowie an die Eigentümerin des Nachbargrundstücks ordnete der Bekl. die Eintragung des Doppelwohnhauses in das Baudenkmalsbuch an. Die Unterschutzstellung begründete er mit der künstlerischen, geschichtlichen und stadtbildlichen Bedeutung des Hauses. Das VG wies die Kl. ab. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Die auf § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 DSchG gestützten Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 DSchG sind Baudenkmale auf Antrag der Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach deren Anhörung in das Baudenkmalsbuch einzutragen. Dem Erfordernis der vorherigen Anhörung wurde hier genügt. ... Baudenkmale sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG unter anderem bauliche Anlagen, ein Teil einer solchen oder eine Mehrheit baulicher Anlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder wegen ihrer Bedeutung für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit liegt. Nach st. Rspr. des Senats ist die Denkmaleigenschaft ein unbestimmter, der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegender Rechtsbegriff (vgl. OVG 17, 149 m. w. N. und zuletzt LKV 1995, 226). Die Voraussetzungen für die **Eintragung in das Baudenkmalsbuch** hat der Bekl. zu Recht als erfüllt angesehen. Gegenstand der an die Kl. gerichteten Unterschutzstellungsbescheide ist allein das auf ihrem Grundstück stehende Gebäude, ungeachtet dessen, dass die den Bescheiden beigegebene Begründung das gesamte Doppelhaus erfasst und inhaltlich der Begründung des an die Eigentümerin des Grundstücks X-Weg Nr. 12 gerichteten Bescheides entspricht. Beide Doppelhaushälften bilden in Übereinstimmung mit dem in § 2 Abs. 2 BauO definierten Gebäudebegriff eine vom Bekl. durch Bescheide gegenüber den verschiedenen Verfügungsberechtigten unter DSch gestellte Mehrheit baulicher Anlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG. Die damit gegebene Beschränkung des Streit- und Prüfungsgegenstandes hindert jedoch entgegen der Auffassung der Kl. nicht die Einbeziehung der baulichen Ausgestaltung und des Erhaltungszustandes der Haushälfte auf dem Nachbargrundstück in die gebotene Gesamtbetrachtung des Doppelhauses bei der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung der den Kl. gehörenden Doppelhaushälfte. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung ist allerdings allein der tatsächliche Zustand der anderen Doppelhaushälfte zu berücksichtigen, während die gegenüber der Nachbarin ergangene, bestandskräftig gewordene Unterschutzstellungsverfügung als solche hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung der den Kl. gehörenden Haushälfte keine rechtliche Verbindlichkeit zu entfalten vermag. Der Umstand, dass die Kl. jene Unterschutzstellungsverfügung nicht ebenfalls angefochten haben, hat daher auf die im vorliegenden Verfahren zu treffende Entscheidung keinen Einfluss.

Zu Recht bejaht die Denkmalschutzbehörde die künstlerische Bedeutung des Gebäudes. Künstlerischer Wert ist einem Bauwerk beizumessen, wenn ihm eine auf einer individuellen schöpferischen Leistung beruhende baugestalterische Qualität zukommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass es sich um ein außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk handelt, wenn es nur das ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht oder zumindest den Eindruck des nicht

Alltäglichen erweckt (st. Rspr. des Senats, vgl. etwa OVG 18, 203 = NJW 1990, 2019 sowie Urt. vom 12.11.1993 2 B 38/90 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Zu Unrecht haben die Kl. generell die **fachliche Kompetenz** des Gerichts für diese Beurteilung bestritten. ... Vielmehr war der erkennende Senat bereits auf Grund der ihm durch den Inhalt der Akten, der vom Bekl. genannten Veröffentlichungen und der Augenscheinseinnahme vermittelten Erkenntnisse in der Lage, die Beurteilung der in § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG genannten tatsächlichen Voraussetzungen vorzunehmen. Die Anforderungen an die Qualität der für die gerichtliche Entscheidung in Denkmalstreitigkeiten notwendigen Beurteilungsgrundlagen und an die Art und den Umfang der gebotenen Sachaufklärung hat der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der Rspr. des BVerwG sowie anderer Obergerichte (BVerwG NJW 1988, 505 = DÖV 1988, 425 = BRS 47 Nr. 123, Buchholz 310 § 861 VwGO Nr. 238; OVG NI NVwZ 1988, 1143, 1144; BW VGH DVBl. 1988, 1119, 1120 und NVwZ 1986, 240) in seinem Urt. vom 12.11.1993 [2 B 38/90]; s. auch das Urt. vom 7.4.1993 2 B 36/90) zusammengefasst. Danach wird sich das Gericht bei der Beurteilung der Denkmalfähigkeit und –würdigkeit einer baulichen Anlage zwar regelmäßig sachverständiger Beratung bedienen müssen. Diese „sachverständige Beratung“ muss jedoch nicht durch ein Sachverständigengutachten verfahrensunbeteiligter Dritter geschehen; vielmehr kann das Gericht sowohl die von der Behörde im Verwaltungsverfahren herangezogenen Gutachten, Äußerungen oder fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen als Urteilsgrundlage verwerten als auch auf fachkundige Stellungnahmen der Behörde selbst zurückgreifen, zumal diese auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Wissensstandes in erster Linie dazu berufen ist, entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Dabei steht die verfahrensrechtliche Stellung der Denkmalschutzbehörde als Beteiligter einer solchen Verwertung nicht entgegen, da allein die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben den Verdacht mangelnder Unabhängigkeit bei der Bewertung nicht zu begründen vermag. Die Verwertbarkeit findet erst dort ihre Grenzen, wo die von der Behörde selbst erstellten gutachtlichen Äußerungen oder die von ihr herangezogenen fachwissenschaftlichen Stellungnahmen oder Veröffentlichungen für die Überzeugungsbildung des Gerichts ungeeignet oder unzureichend sind. Entscheidet das Gericht in solchen Fällen auf Grund eigener Sachkunde, muss es erklären, inwieweit es selbst über das erforderliche Fachwissen verfügt.

Im vorliegenden Verfahren ist der Senat - wie ausgeführt - bereits auf Grund der sachverständigen Ausführungen des Bekl., der von ihm zitierten fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie des bei der Augenscheinseinnahme gewonnenen Eindrucks imstande, sich ein abschließendes Urteil über die aufgrund der künstlerischen Bedeutung gegebenen Denkmalswürdigkeit des Gebäudes zu bilden.

Die baukünstlerische Qualität des Doppelwohnhauses hat der Bekl. in den angefochtenen Bescheiden unter Beschreibung und Würdigung der für das Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlichen Gestaltungsmerkmale begründet. Es handelt sich um eines der Typenhäuser, die der Berliner Architekt Erwin Gutkind für die Siedlung Stadtpark entworfen habe. ... Die hohe gestalterische Qualität des Entwurfs, die Erwin Gutkind hier, bei aller Sparsamkeit der Mittel in der Auseinandersetzung mit der Bauaufgabe „Kleinhaus“ erreicht habe, werde nahezu vollständig anschaulich. Hieraus ergebe sich neben der sozial- und baugeschichtlichen Bedeutung des Hauses trotz der vorgenommenen Veränderungen dessen künstlerische Bedeutung. Diese das Ergebnis der baukünstlerischen Einschätzung des Gebäudes zusammenfassende Bewertung konnte aufgrund der dem erkennenden Senat durch den Inhalt der Akten vermittelten und der ihm im Verlaufe des Verfahrens zugänglich gemachten Erkenntnisse in vollem Umfang bestätigt werden. Die in dem Unterschutzstellungsbescheid im Einzelnen hervorgehobenen Formelemente sind kennzeichnend für die „Handschrift“ des Architekten Erwin Anton Gutkind in seinen Architekturentwürfen. Der 1886 in Berlin geborene Gutkind war einer der herausragenden Vertreter der nach dem Ersten Weltkrieg einsetzenden und bis zum Ende der Weimarer Republik währenden architektonischen Stilepoche des „**Neuen Bauens**“, zu deren frühesten auch theoretischen Wortführern er gehörte.

Zu Unrecht versuchen die Kl. von vornherein in Frage zu stellen, dass das Doppelhaus überhaupt wesentlich durch die Stilmerkmale der Architektur des „Neuen Bauens“ der Weimarer Zeit geprägt sei, indem sie die Vermutung äußern, das Gebäude weise eine wahrscheinlich allein aus Kostengründen gewählte „Schlichtbauweise“ ohne künstlerischen Wert auf. Zutreffend hält der Bekl. dem entgegen, dass Gutkind hier, ebenso wie auch sonst in allen seinen Architekturentwürfen, dezidiert die Formsprache der klassischen Moderne verwendet hat. Die für die Stilphase des „Neuen Bauens“ wesentlichen Gestaltungsprinzipien, mit denen sich der erkennende Senat schon im Rahmen der denkmalrechtlich Streitigkeiten im Urteil vom 12.11.1993 2 B 38/90 (Bootshaus „Havelblick“ in Heiligensee) eingehend befasst hat, wurden bei dem im vorliegenden Fall zu beurteilenden Typenwohnhaus durchweg eingesetzt und sind sowohl in den Entwurfszeichnungen als auch bei dem danach errichteten Gebäude in seinem gegenwärtigen Erhaltungszustand unschwer zu erkennen. Zu diesen Stilmerkmalen gehören Sachlichkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionalität im Sinne einer intendierten Übereinstimmung von Funktion und Gestaltung, Formklarheit und Schlichtheit der Baukörper unter bewusstem Verzicht auf schmückendes Beiwerk (vgl. das zitierte Urt. vom 12.11.1993 und die dortigen Literaturnachweise, insb. Müller-Wulckow, Architektur der zwanziger Jahre in Deutschland, neu hrsg. 1975, s. dort auch die Abb. Teil II 60 u. 107 von Gebäuden nach Entwürfen Gutkinds). Namentlich die geometrisch-kubische, ansonsten schmucklose Ausformung des Baukörpers und seiner Binnengliederung mit der besonders akzentuierten Abgrenzung der Geschosszonen und die um die Ecke geführten Wintergärten sowie die den dahinterliegenden Räumen angepassten Fensterproportionen entsprechen - ungeachtet des wegen des besonderen Charakters dieses vorstädtischen Kleinhaustyps eher an herkömmliche Hausformen erinnernden Steildaches - diesem Formenkanon, wie der Bekl. in dem Unterschutzstellungsbescheid dargelegt hat. Funktionalität in dem umschriebenen Sinne ist - und war im Übrigen in den vorangegangenen Stilepochen des Historismus und auch des Jugendstils - entgegen der Auffassung der Kl. keineswegs selbstverständlich, sondern stellte einen wesentlichen Programmpunkt der klassischen Moderne dar: Die bewusste Abkehr von einer die Funktion der dahinterliegenden Räume unberücksichtigt lassenden oder gar kaschierenden Ausgestaltung der Fassaden und der Dächer. Auch den Verzicht auf aufwendige Dekorationselemente führen die Kl. zu Unrecht allein auf die begrenzten finanziellen Mittel für das Siedlungsprojekt zurück. Die Schmuckarmut der Architektur entspricht vielmehr dem auf Bereinerung der Formen, Sachlichkeit und Schlichtheit gerichteten Stilwillen der avantgardistischen Architektur jener Jahre. Über die erwähnten allgemeinen Stilmerkmale der Architektur des „Neuen Bauens“ hinaus weist das Doppelhaus ferner diejenigen besonderen Gestaltungselemente auf, die für die spezifische künstlerische Handschrift Gutkinds in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre kennzeichnend sind. ... Das gilt entgegen der Auffassung der Kl. trotz der Abweichungen des errichteten Gebäudes von dem Typenentwurf Gutkinds

sowie der an dem Gebäude inzwischen eingetretenen Veränderungen. ... Die erörterten, für den persönlichen Stil Gutkinds bedeutsamen Gestaltungselemente sind im Gegenteil weitgehend original erhalten. ...

Auch das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Gebäudes hat der Bekl. zutreffend bejaht. Der erkennende Senat hat in st. Rspr. entschieden (zuletzt im Ur. vom 12.11.1993 2 B 38/90 m. w. N.), dass das Erhaltungsinteresse neben den jeweiligen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal darstellt, das als Korrektiv bei der Ermittlung der denkmalwürdigen innerhalb der großen Zahl der denkmalfähigen Objekte wirkt. Im Bereich der künstlerischen Bedeutungskategorie ist der denkmalrechtliche Bedarf eines solchen Korrektivs allerdings vergleichsweise gering, weil bereits die Feststellung der künstlerischen Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit regelmäßig indiziert. Da die baukünstlerische Bedeutung des Hauses - wie ausgeführt - aufgrund nachträglicher baulicher Veränderungen nicht entscheidend beeinträchtigt ist, sind diese Voraussetzungen für das öffentliche Erhaltungsinteresse hier erfüllt.

Die dagegen von den Kl. vorgebrachten Einwendungen zwingen nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Soweit sie das Erhaltungsinteresse für einen bloßen Typenentwurf Gutkinds bestreiten, ist dem entgegenzuhalten, dass der Architekt hier sein Können und seine künstlerischen Fähigkeiten speziell an der verhältnismäßig schlichten Bauaufgabe des preiswerten und serienmäßig herstellbaren Kleinhauses demonstriert hat, der er als überzeugter Anhänger der sog. **Gartenstadtbewegung** unter den fortschrittlichen Architekten jener Zeit seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Ohne Erfolg machen die Kl. ferner geltend, es gebe in der Siedlung weitere, ebenso gut erhaltene Doppelhäuser des gleichen Typs. Diesem Einwand steht von vornherein entgegen, dass die gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Behörde, ein künstlerisch bedeutendes Bauwerk unter Schutz zu stellen, grundsätzlich nicht dadurch eingeschränkt wird, dass vom gleichen Künstler ähnliche oder besser erhaltene Werke existieren. Vielmehr sind, sobald ihre Qualität erkannt wird, auch diese unter Schutz zu stellen, was der Bekl. im Verhandlungstermin im Übrigen auch angekündigt hat. Ob eine andere Beurteilung gerechtfertigt wäre, wenn sich ein in allen Teilen weitaus besser erhaltenes Haus des gleichen Typs in der Siedlung befände, ist danach äußerst zweifelhaft, bedarf jedoch aus Anlass des vorliegenden Verfahrens keiner abschließenden Klärung. ...

Anmerkung D. J. Martin

1. Das der Entscheidung nachfolgende neue Berliner Denkmalschutzgesetz vom 24.4.1995 (GVBl. S. 274), geändert 4.7.1997 (GVBl. S. 376), ist vor allem wegen des Wechsels vom konstitutiven zum nachrichtlichen System bemerkenswert. Zum Rechtsschutz gegen die Unterschutzstellung in beiden Systemen s. auch OVG BE v. 6.3.1997 „Zentrum am Zoo“, OVG 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34. Das neue Gesetz hat im Übrigen auch einen vorbildlich abstrakten Denkmalbegriff gebracht, der vor allem keine Zeitgrenze enthält. So ist es nicht verwunderlich, dass in Berlin mehr als in den anderen Ländern moderne Architektur als denkmalfähig und denkmalwürdig angesehen wird.

2. Prozesse auch im Verwaltungsrechtsweg sind generell durch das Parteivorbringen gekennzeichnet, das Gericht, die Behörden oder die Sachverständigen verstünden nichts von der Materie oder sie seien befangen. Bemerkenswert ist an der Reihe der Entscheidungen des Berliner OVG die offenkundige, und in diesem Urteil ausdrücklich beanspruchte eigene Sachkunde des Gerichts. Es hat sich selbst tief in die Architekturgeschichte des 20. Jahrhunderts eingearbeitet und unterstützt die ihrerseits entscheidungsfreudige Denkmalfachbehörde mit einer höchst anspruchsvollen Argumentation. Diese Unterstützung seitens der Gerichte ist um so bedeutsamer, als gerade die Denkmale der neueren Zeit keineswegs die Zuwendung der Lokalpolitik erfahren. Sie gelten zumeist noch als „Verfügungsmasse“. Die beim OVG Berlin erreichte Sachkunde erlaubt es diesem Gericht zunehmend, auf die Einschaltung externer Sachverständiger zu verzichten. Auch die immer wieder wegen vermeintlicher Parteilichkeit angegriffenen Fachbehörden werden durch dieses neue Selbstverständnis des Gerichts entlastet.

(Martin)